

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Mektec Europe GmbH und der ihr angeschlossenen Gesellschaften

1. Geltung

- 1.1 Für sämtliche von uns erteilte Aufträge, Bestellungen und abgeschlossene Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB – im Folgenden „Bestellung“ - über den Einkauf von Waren sowie Werk- oder Dienstleistungen - im Folgenden - „Lieferungen“ - gelten ausschließlich vorliegende Einkaufsbedingungen. Wir widersprechen hiermit den von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden oder diese ergänzenden Bedingungen unserer Lieferanten; sie sind für uns nicht verbindlich. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir der Einbeziehung der Bedingungen unseres Lieferanten im Einzelfall nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns und sämtliche Bestellungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt sind. Auch jede Änderung, Ergänzung oder Nebenabrede vor, bei oder nach Vertragsschluss bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Der Schriftform steht eine Übertragung per Telefax, E-Mail oder Datenfernübertragung gleich.
- 2.2 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach deren Zugang schriftlich an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Zugang widerspricht. Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur dann wirksam, wenn hierauf ausdrücklich und gesondert hingewiesen wird und wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Die Preise schließen die Lieferung DAP „Lieferort“ (Ziffer 5.1) gemäß INCOTERMS 2010 der Internationalen Handelskammer (ICC) sowie sämtliche Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und alle sonstigen Kosten der Anlieferung ein, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auszuweisen, ansonsten gilt sie als im Preis inbegriffen.
- 3.2 Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen

Nebenkosten wie z.B. Reisekosten und Kosten der Bereitstellung der Werkzeuge.

- 3.3 Wir können die Rechnungen nur bearbeiten, wenn uns diese mit getrennter Post an die in der Bestellung aufgeführte Rechnungsanschrift übersandt werden. Jede Bestellung ist gesondert zu fakturieren. In der Rechnung ist die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, das Bestelldatum, die Lieferantenummer sowie unsere Artikelnummer deutlich hervorgehoben anzugeben.
- 3.4 Rechnungen sind in der in der Bestellung verwendeten Währung auszustellen, Zahlungen werden ausschließlich in dieser Währung geleistet.
- 3.5 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Überweisung oder Scheck bzw. Wechsel nach Abnahme der Lieferung und Zugang einer prüffähigen Rechnung sowie Übergabe aller zum Lieferumfang gehörigen Unterlagen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, zahlen wir entweder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug gerechnet vom Tag des Zuganges einer prüffähigen Rechnung (Ziffer 3.3).
- 3.6 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen. Dies gilt nicht, sofern es sich um Geldforderung handelt und das Rechtsgeschäft, das diese Forderung begründet hat, für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, oder der Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

4. Liefertermine und Lieferbedingungen

- 4.1 Die in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Termine sind verbindlich und genau einzuhalten. Der Lieferant hat uns von einer sich abzeichnenden Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.2 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir uns hiermit schriftlich ausdrücklich einverstanden erklärt haben. In jedem Falle sind nicht abgeschlossene oder vollständig gelieferte Bestellpositionen in den Lieferpapieren als Teillieferung ausdrücklich zu kennzeichnen. Der Zahlungsanspruch wird jedoch frühestens am ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.
- 4.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Lieferung neben dem Lieferschein, der stets die Bestellnummer zu enthalten hat, ein Werksprüfzeugnis nach DIN EN 10204 in der jeweils geltenden Fassung oder ein gleichwertiges international anerkanntes Prüfzeugnis beizufügen, in dem die mit dem Lieferanten vereinbarten Kenndaten aufgeführt sind. Erstlieferungen ist ein Erstmusterprüfbericht beizufügen.
- 4.4 Anlieferungen sind nur zu den in der Bestellung angegebenen Zeiten oder den gesondert vereinbarten Zeiten möglich.

- 4.5 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, insgesamt jedoch maximal 10% des Bestellwertes, zu verlangen; dabei hat der Lieferant das Recht, uns nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, die zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.
- 4.6 Ereignisse höherer Gewalt, welche die Lieferung durch unseren Lieferanten oder die Abnahme oder Verwendung der Lieferung in unserem Betrieb oder bei unserem Kunden unmöglich machen oder wesentlich erschweren, schieben unsere Abnahmeverpflichtung entsprechend unseres tatsächlichen Bedarfs angemessen auf. In Fällen höherer Gewalt bei uns oder bei unserem Lieferanten sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern das Leistungshindernis infolge der höheren Gewalt länger als zwei Monate andauert.

5. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Eigentumserwerb

- 5.1 Erfüllungsort für die zu liefernde Ware und die zu erbringenden Leistungen ist derjenige Ort gemäß Bestellung, an den die Ware zu liefern oder an dem die Werk- oder Dienstleistung zu erbringen ist („Lieferort“). Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist unser Geschäftssitz.
- 5.2 Die Lieferung ist auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten ordnungsgemäß transportverpackt DAP „Lieferort“ an der von uns angegebenen Anschrift anzuliefern bzw. dort zu erbringen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht, auch wenn wir uns zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt haben, erst mit der Entgegennahme durch uns oder unseren beauftragten Spediteur am vereinbarten Erfüllungsort oder nach Endabnahme der Lieferung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, auf uns über.
- 5.3 Mit Gefahrübergang am Lieferort oder mit Übergabe an einen von uns besonders beauftragten Spediteur erwerben wir Eigentum an der Ware ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Lieferanten.
- 5.4 Bei der Lieferung von Maschinen und Anlagen erfolgt der Gefahrenübergang erst nach deren Endabnahme am Erfüllungsort.

6. Haftung für Mängel und sonstige Haftung

- 6.1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung und einer Kontrolle der Begleitpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Entdeckung und bei verdeckten Mängeln innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Entdeckung abgesendet wird.

- 6.2 Sofern in dieser Ziffer 6 nicht etwas anderes geregelt ist, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Mängel der Lieferung, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist, und stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- 6.3 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit, sonstiger akuter Gefahren oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung.
- 6.4 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder die gesetzlichen Bestimmungen längere Fristen vorsehen, 24 Monate nach Verkauf des Endproduktes an den Verbraucher, spätestens jedoch 30 Monate nach Lieferung an uns. Bei Werkleistungen beträgt die Verjährungsfrist 30 Monate ab schriftlicher Endabnahme. Ist die Lieferung entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, tritt die Verjährung erst nach 60 Monaten nach Endabnahme ein. Unsere Rechte aus §§ 445a, 445b, 478 BGB (Lieferantenregress) bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 6.5 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 6.6 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den vereinbarten Umfang (Ziffer 6.1) übersteigende Eingangskontrolle notwendig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten, es sei denn, er kann nachweisen, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.

7. Produkthaftung

- 7.1 Der Lieferant stellt uns von jeglichen Ansprüchen Dritter aus und in Zusammenhang mit Personen- und Sachschäden frei, wenn und soweit die Ursache hierfür im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns sämtliche Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion oder anderen Maßnahme entstehen.
- 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens EUR 3.000.000 (drei Millionen Euro) pauschal pro Personen-, Sach- und Produktvermögensschaden zu unterhalten; unsere Ansprüche sind jedoch nicht auf die Deckungssumme beschränkt.

8. Beachtung von Schutzrechten und Vorschriften

- 8.1 Der Lieferant versichert, dass seine Lieferung und deren Benutzung weder gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt noch gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, welchen Ursprungs und welcher Rechtsnatur, verstößt. Der Lieferant versichert

weiterhin, dass die von ihm gelieferten Waren kein FCKW, PCB oder Asbest enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unseren Wunsch alle relevanten IMDS-Daten (Internationales Materialdatensystem) kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen, berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften der BGV und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich nach den geltenden Umweltgesetzen sowohl des Herstellungslands als auch des Ziellands sowie von Transitländern (einschl. REACH, RoHS u.a.) zu fertigen, zu lagern und zu transportieren.
- 8.4 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen des Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung des Zentralverbandes Elektrotechnik und Elektronikindustrie e.V. in seiner jeweiligen Fassung.
- 8.5 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder deren Benutzung gegen uns richten (einschließlich solcher, die auf einer Verletzung der Regelungen dieser Ziffer 8 beruhen), es sei denn, er kann nachweisen, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat. Ziffer 6.5 Satz 2 findet Anwendung.
- 8.6 Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auch auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen
- 8.7 Für Fahrer, Spediteure und Besucher sowie Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten gilt unsere Betriebsordnung für Fremdfirmen in der jeweils geltenden Fassung.

9. Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge

- 9.1 An von uns beigestellten Waren (z.B. Teile, Komponenten, Halbfertigprodukte) behalten wir uns das Eigentum vor und können jederzeit deren Herausgabe verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.
- 9.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer beigestellten Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Bleiben bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren zueinander.
- 9.3 Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Werkzeuge und vom Lieferanten in unserem Auftrag selbst hergestellte oder bei Dritten bestellte Werkzeuge, zu denen wir einen Kostenbeitrag geleistet haben, gehen mit dem Äquivalenzbetrag in unser Eigentum über und sind als unser Eigentum deutlich zu kennzeichnen.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge für uns kostenlos zu verwahren, ausreichend zu versichern und uns den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge exklusiv zur

Herstellung von für uns bestimmten Teilen zu verwenden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

- 9.5 Der Lieferant hat beigestellte Werkzeuge auf seine Kosten instand zu halten und zu warten. Er hat die Werkzeuge auf unser Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Bei Herausgabe der Werkzeuge müssen diese in einem der bisherigen Nutzung entsprechenden einwandfreien technischen und optischen Zustand sein. Kosten der Instandsetzung gehen zu Lasten des Lieferanten. In keinem Fall darf der Lieferant die Werkzeuge ohne unsere schriftliche Einwilligung verschrotten.

10. Qualitätssicherung

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem DIN EN ISO 9001, welches eine einwandfreie Qualität der Lieferungen an uns sicherstellen muss, während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten, in regelmäßigen Abständen durch interne Audits zu überwachen und bei festgestellten Abweichungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Wir haben das Recht, die Qualitätssicherung des Lieferanten jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant wird uns auf Wunsch Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher die Lieferung betreffenden Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren.
- 10.2 Bestandteil aller Bestellungen und Vereinbarungen zwischen Lieferanten und uns ist unser „Supplier Quality Manual“ in der jeweils gültigen Fassung, welches wir unseren Lieferanten auf Anfrage übersenden und das ebenfalls unter www.mektec.de abrufbar ist.

11. Geheimhaltung, Unterlagen

- 11.1 Alle durch uns zugänglich gemachten oder vom Lieferanten über uns in Erfahrung gebrachten Informationen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technischen Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how sowie in Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) sind vom Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die Ausführung von Lieferungen an uns verwendet und nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Dies gilt auch über die Dauer von bis zu 5 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, solange und soweit der Lieferant nicht den Nachweis erbringen kann, dass ihm die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits bekannt oder diese offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind.
- 11.2 Alle Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Prüfvorschriften), Muster und Modelle usw., die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung dem Lieferanten zugänglich machen, verbleiben in unserem Eigentum und sind auf unser Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung (einschließlich etwa vorhandener Kopien, Abschriften, Auszüge und Nachbildungen) nach unserer Wahl an uns herauszugeben oder auf Kosten des Lieferanten zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten insoweit nicht zu.

11.3 Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar.

12. Compliance

Der Lieferant garantiert, keinerlei direkten oder indirekten geschäftlichen oder sonstigen Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterhalten. Sobald die Ware unsere Einrichtung verlassen hat, ist allein der Lieferant für die Einhaltung der vorher genannten Bestimmungen verantwortlich und wird uns von allen uns aufgrund eines entsprechenden Rechtsverstoßes des Lieferanten, dessen verbundener Unternehmen oder Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen betreffenden Ansprüchen und Kosten – angemessene Anwalts- und Beraterkosten sowie Geldbußen mit inbegriffen – freistellen.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts, soweit es auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweist. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (C.I.S.G.) und sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und

multilateraler Abkommen ist ausgeschlossen.

13.2 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit Lieferanten, insbesondere aus Verträgen oder über deren Gültigkeit, ist nach unserer Wahl der Lieferort (Ziffer 5.1) oder Weinheim/Bergstraße. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen zuständigen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind wir nach unserer Wahl außerdem berechtigt, alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Zürcher Handelskammer durch einen oder drei gemäß dieser Ordnung ernannte(n) Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Zürich/Schweiz. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache abgehalten. Der Schiedsspruch ist für die beteiligten Parteien endgültig und bindend.

Stand: April 2021